

REGLEMENT ZUR ATHLETENFÖRDERUNG

Im Sinne der Leistungssportförderung setzt es sich der Aargauische Leichtathletikverband zum Ziel, die grössten Aargauer Leichtathletikpotenziale in ihrer individuellen Entwicklung alters- und entwicklungsgerecht zu unterstützen.

1. Grundsatz

- 1.1 Der Vorstand des ALV legt die Reglemente zur Förderung von Athletinnen und Athleten fest.
- 1.2 Der Vorstand des ALV entscheidet abschliessend, welche Athletinnen und Athleten gefördert werden.
- 1.3 Der Vorstand des ALV legt jährlich die Höhe des Gesamtbetrags fest, der zur Förderung von Athletinnen und Athleten eingesetzt wird.
- 1.4 Der ALV achtet das Subsidiaritätsprinzip und ist bestrebt, die Förderung durch die Vereine zu ergänzen.

2. Förderprinzipien

- 2.1 Der ALV fördert Athletinnen und Athleten über die mit der Selektion ins ALV-Kader (vgl. 3) bzw. eines der weiterführenden Fördergefässe (vgl. 4/5) verbundenen Unterstützungsmassnahmen.
- 2.2 Der ALV ehrt und prämiert jährlich herausragende Meisterschaftsresultate (vgl. 6).

3. ALV-Kader

- 3.1 Aufnahme
Die Kaderberufung orientiert sich an der Erfüllung der gültigen, kategorienspezifischen Limiten für Schweizer Meisterschaften (ab U16, vgl. Swiss Athletics). Jüngere Jahrgänge können aufgrund von Scouting-Einschätzungen aufgenommen werden. Die Zuteilung erfolgt jeweils anfangs Oktober für das Folgejahr.
- 3.2 Verbleib
Die Zugehörigkeit ist im Regelfall auf mindestens zwei Jahre ausgerichtet.
- 3.3 Förderung
Kadermitgliedern steht der kostenlose Besuch der Kadertrainings und der entsprechenden Kadermassnahmen offen.

LEADINGPARTNER



LEISTUNGSPARTNER



4. ALV-Talents

4.1 Aufnahme

Im Regelfall werden Athletinnen und Athleten aufgenommen, die im Besitze einer Swiss Olympic Talentcard Regional oder Lokal sind oder ein vergleichbares Potenzial aufweisen.

4.2 Verbleib

Die Zugehörigkeit ist im Regelfall auf mindestens zwei Jahre ausgerichtet. Eine Mitgliedschaft ist bis zum Alter von 20 Jahren möglich. Bei Sportschülern maximal bis zum Abschluss der Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschulen, Berufslehren, etc.).

4.3 Förderung

Zusätzlich zu 3.3 steht der kostenlose Besuch des Sportklassenbetriebs inkl. aller Massnahmen sowie die Beratung durch den kantonalen Athletenbetreuer offen. Weitere individuelle Fördermassnahmen können in einer individuellen Unterstützungsvereinbarung geregelt werden.

5. ALV-Top-Team

5.1 Aufnahme

Im Regelfall werden Athletinnen und Athleten aufgenommen, die den Nationalkademern von Swiss Athletics (Swiss Starters, Swiss Starters Future) angehören oder nachweislich über ein vergleichbares Leistungsniveau verfügen.

5.2 Verbleib

Die Zugehörigkeit ist im Regelfall auf mindestens zwei Jahre ausgerichtet.

5.3 Förderung

Zwischen den Athletinnen und Athleten und dem ALV wird eine individuelle Unterstützungsvereinbarung getroffen.

LEADINGPARTNER



LEISTUNGSPARTNER



6. Ehrungen und Prämierungen

- 6.1 Ehrungen und Prämierungen werden an der ALV-Delegiertenversammlung vorgenommen und erfordern die persönliche Anwesenheit der Ausgezeichneten.
- 6.2 Der ALV ehrt und prämiert Athletinnen und Athleten für die nachfolgenden Meisterschaftsresultate, sofern sie zum Zeitpunkt des Erfolges für einen Aargauer Verein lizenziert waren.

Elite

- Top-8-Rangierung an Schweizer Meisterschaften in einer olympischen Einzeldisziplin (ohne Halle)
- Podestplatz an weiteren Schweizer Meisterschaften

Nachwuchs (U16 bis U23)

- Podestplatz an Schweizer Nachwuchsmeisterschaften

- 6.3 Für einen Aargauer Verein lizenzierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Grossanlasses (OS, WM, EM, U23-EM, U20-WM/EM, YOG, U18-EM/WM) werden mit der ALV- Ehrenmedaille ausgezeichnet.

7. Schlussbemerkungen

- 7.1 Der Vorstand des ALV hat dieses Reglement am 9.12.2019 genehmigt.
- 7.2 Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente im Bereich der Förderung von Athletinnen und Athleten.
- 7.3 Erstmaliges Inkrafttreten 1.7.2016.
Revision 9.12.2019

9.12.2019

Der Vorstand

LEADINGPARTNER



LEISTUNGSPARTNER

